

**Ergänzende Bedingungen
der Stromversorgung Greifswald GmbH (SVG) zur
Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)
gültig ab 01.10.2007**

1. Grundversorgung

Die SVG - Vertriebsbereich - ist Grundversorger für die Versorgung mit elektrischer Energie aus Niederspannung im Netzgebiet der SVG gemäß § 36 Abs. 2 EnWG.

2. Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 StromGVV)

Der Kunde hat die Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten der SVG schriftlich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

3. Messeinrichtungen (zu § 8 StromGVV)

Gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV kann der Kunde jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die SVG, falls die festgestellte Abweichung die gesetzliche Messfehlergrenze überschreitet. Entspricht die ausgebaut und geprüfte Messeinrichtung den gesetzlichen Fehlergrenzen, so berechnet die SVG dem Kunden die Kosten anteilig durch einen Pauschalbetrag in Höhe von Brutto 60,81 € **) (netto 51,10 *) € zzgl. 19 % MwSt – 9,71 €).

Zusätzlich werden dem Kunden die Gebühren für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 19.06.1992 berechnet.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SVG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SVG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

4. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch die SVG – Netzbereich - oder einen Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen abgelesen. Diese Ablesedaten sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Die SVG ist berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

5. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12 und 13 StromGVV)

Die SVG erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Bei Neuzugang eines Kunden während des Abrechnungszeitraumes wird die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bestimmt.

Auf Antrag des Kunden ist eine Anpassung der Abschlagszahlungen möglich, wenn dieser ein abweichendes Abnahmeverhalten glaubhaft darlegt. Darüber hinaus kann die SVG im Falle von Preisänderungen eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlungen vornehmen.

Der Stromverbrauch des Kunden wird grundsätzlich einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die SVG ist berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, verrechnet die SVG den übersteigenden Betrag spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden dem Kunden zuviel geforderte Abschlagszahlungen erstattet.

Forderungen der SVG werden zu dem in der Abschlagsforderung/Rechnung genannten Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung, fällig.

6. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde hat Zahlungen auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SVG entweder im Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung oder durch Banküberweisung gebührenfrei zu leisten. Die SVG hat die Stadtwerke Greifswald GmbH mit dem Forderungseinzug beauftragt. Daher hat der Kunde im Falle des Lastschriftverfahrens die Einzugsermächtigung für die Stadtwerke Greifswald GmbH zu erteilen. Beim Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen rechtzeitig zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung an die Stadtwerke Greifswald GmbH bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Eine Überweisung ist unter Angabe der Vertragskontonummer zu tätigen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der zu zahlende Betrag dem Konto der SVG am Fälligkeitstag gutgeschrieben ist.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Die Kosten eines Zahlungsverzuges, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Diese betragen:

Jede schriftliche Mahnung	3,00 €		
	Nettopreis *)	MwSt. 19 %	Bruttopreis **)
Nachinkasso	25,21 €	4,79 €	30,00 €
Unterbrechen der Versorgung	51,10 €	9,71 €	60,81 €
Wiederaufnahme der Versorgung	51,10 €	9,71 €	60,81 €

Ist zur Einstellung der Versorgung die Trennung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Wohnungswechsel

Der Kunde ist berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden und Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählerstand der Messeinrichtung, Gerätenummer der Messeinrichtung
- Zählerpunktbezeichnung (mitgeteilt auf Rechnungen)
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

9. Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und stehen ausschließlich der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Nutzung zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten bestehen.

10. Inkrafttreten

- a. Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen zur Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVB EltV).
- b. Änderungen dieser ergänzenden Bedingungen und der Kostenerstattungsregelung werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.

*) Herstellung werktags in der Zeit zwischen 07-16 Uhr; werktags außerhalb 07-16 Uhr zzgl. 25% Zuschlag; Sonn- und Feiertage zzgl. 50% Zuschlag.

**) Es wird darauf verwiesen, dass sich der Gesamtbruttopreis aus der zum Erfüllungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt.

Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Greifswald, August 2007

Stromversorgung Greifswald GmbH